

Geschäftsführung/Betriebsrat

Betriebsvereinbarung

zum Verfahren bei Bewerbungen und Auswahlverfahren
von Schwerbehinderten nach § 81 SGB IX
zwischen dem Geschäftsführer und der Schwerbehindertenvertretung/Betriebsrat

1. Schwerbehindertenvertretung und Betriebsrat werden nach Feststellung einer Schwerbehinderung in den Bewerbungsunterlagen sofort vom jeweiligen Feststeller informiert und erhalten die Bewerbungsunterlagen.
2. Alle schwerbehinderten Bewerber/innen sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Auf dieses Vorstellungsgespräch kann nur verzichtet werden, wenn die Bewerbungsunterlagen eindeutig nicht mit den fachlichen Anforderungen in der Stellenausschreibung übereinstimmen. Die Entscheidung darüber obliegt dem/der jeweiligen Leiter/in, in Absprache mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebsrat.
3. Findet ein Vorstellungsgespräch statt, ist die Schwerbehindertenvertretung mit einzubeziehen, es sei denn, der/die Bewerber/in lehnt dies ausdrücklich ab.
4. Die Entscheidung über die fachliche Eignung nach dem Bewerbungsgespräch trifft der/die jeweilige Leiter/in. Die Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung ist es, sicherzustellen, dass die Nichtbesetzung eines Arbeitsplatzes durch den/die Bewerber/in nicht wegen der Behinderung erfolgt.
5. Das Verfahren ist nur anzuwenden, wenn sich der/die schwerbehinderte Bewerber/in, auf eine zz. intern oder extern ausgeschriebene Stelle bewirbt und gilt nicht bei Initiativbewerbungen.

Die Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft.

Berlin, den 07.09.04